



# STADT BAD KISSINGEN

---

## **Verordnung der Stadt Bad Kissingen über Badeverbote sowie über das Betreten und Befahren von Eisflächen vom 26. September 2024**

Beschluss des Stadtrates: 25. September 2024

Bekanntmachung: 4. Oktober 2024  
(KGAMBI. Nr. 20)

Aufgrund von Art. 27 Abs. 1 des Landesstraf- und Verordnungsgesetzes (LStVG) in der in der Bayerischen Rechtssammlung (BayRS 2011-2-I) veröffentlichten bereinigten Fassung, das zuletzt durch § 3 des Gesetzes vom 23. Juli 2024 (GVBl. S. 247) und durch § 2 des Gesetzes vom 23. Juli 2024 (GVBl. S. 254) geändert worden ist, erlässt die Stadt Bad Kissingen folgende Verordnung:

### **§ 1 Badeverbote**

Das Baden ist in der Fränk. Saale innerhalb des gesamten Stadtgebietes und im Kanal am städt. Elektrizitätswerk wegen gefährlicher Tiefen, Wirbel und Strudelbildungen sowie wegen gesundheitlicher Gefahren verboten.

### **§ 2 Betreten und Befahren von Eisflächen**

- (1) Eisflächen auf der Saale einschließlich des Kanals beim städt. Elektrizitätswerk und andere Eisflächen auf Gewässern innerhalb des Stadtgebietes dürfen nur betreten und befahren werden, soweit die Eisflächen durch die Stadt zu diesem Zweck freigegeben werden. Bei Widerruf der Freigabe durch die Stadt hat das Betreten und Befahren dieser Eisflächen sofort zu unterbleiben.
- (2) Während der Dunkelheit ist das Betreten und Befahren der freigegebenen Eisflächen untersagt, soweit diese nicht ausreichend beleuchtet sind.

- (3) Freigabe gemäß Abs. 1 wird seitens der Stadt durch entsprechende Beschilderung ausgewiesen.

### **§ 3**

#### **Ausnahmen**

- (1) Die Stadt kann in besonderen Fällen Ausnahmen bewilligen, sofern keine Gefahren für Leib, Leben und Gesundheit entgegenstehen und ein berechtigtes Interesse besteht.
- (2) § 1 und § 2 gelten nicht für die Benutzung der dort genannten Gewässer zu Ausbildungs-, Rettungs- und Übungszwecken durch Polizei, Feuerwehr, Rettungsorganisationen oder ähnliche Zwecke.

### **§ 4**

#### **Zuwiderhandlungen**

Nach Art. 27 Abs. 4 LStVG i. V. m. § 17 Ordnungswidrigkeitengesetz (OWiG) kann mit einer Geldbuße belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig

- (1) dem Badeverbot nach § 1 dieser Verordnung oder
- (2) dem Verbot über das Betreten und Befahren von Eisflächen nach § 2 dieser Verordnung zuwiderhandelt.

### **§ 5**

#### **Inkrafttreten und Geltungsdauer**

- (1) Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Sie gilt 20 Jahre.

Bad Kissingen, 26. September 2024  
Stadt Bad Kissingen

Dr. Dirk Vogel  
Oberbürgermeister